



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Annette Karl, Ruth Müller, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Soziales Klimaschutzgesetz – BaySozKlimaSchG)

A) Problem

Die Klimaerhitzung ist verheerend für die ganze Erde. Laut dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) hätte eine Erhöhung um 2,0 °C statt um die von der Weltgemeinschaft angestrebten 1,5 °C beträchtliche Folgen: Unter diesem 2,0 °C Szenario werden doppelt so viele Menschen unter Wassermangel leiden, die meisten Korallenriffe der Welt werden absterben, der Meeresspiegel wird noch weiter ansteigen, es gäbe noch viel mehr Wetterkatastrophen, infolge derer eine ungeheure Zahl von Menschen aus ihrer Heimat fliehen müssen. Mittlerweile sieht die Wissenschaft schon einige klimatische „Kipppunkte“ wie das Auftauen des Permafrostbodens und die daraus resultierende beschleunigte Freisetzung von (klimaschädlichem) Methangas erreicht.

Die Auswirkungen der Klimaüberhitzung werden auch in Bayern immer evidenter und tragischer. Unsere natürlichen Lebensgrundlagen sind durch den Klimawandel existenziell bedroht. Extremwetter-Ereignisse wie Stürme, Starkregen, auch Dürreperioden haben merklich zugenommen, bedrohen Menschenleben und -gesundheit und verursachen immens hohe Sachschäden. Die Tier- und Pflanzenwelt leidet unter den Folgen und die bayerische Artenvielfalt ist bedroht. Die letzten bayerischen Gletscher verschwinden.

Seit 2005 ist es nicht gelungen, den Ausstoß an Treibhausgasen spürbar zu senken. Im Gegenteil, vor allem im Verkehrssektor steigen Treibhausgasemissionen, da der politische Fokus immer noch zu stark auf der Fortbewegung mit dem Verbrenner-Pkw liegt und das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere was den Ausbau und Zustand betrifft, – für viele Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu unattraktiv ist respektive schlichtweg (noch) keine adäquate Alternative darstellt. Vor allem im ländlichen Raum entsteht so ein regionales und soziales Ungleichgewicht, welches zwingend ausgeglichen werden muss. Im Energiesektor bremst unter anderem die 10H-Regelung die Förderung der regenerativen Windenergie aus.

Damit verstößt Bayern auch gegen die international vereinbarten Ziele zum Schutze des Klimas. Der zwingend nötige Fortschritt bei einer schrittweisen Reduzierung der Treibhausgase bleibt aus. Die Staatsregierung hat zwar im Jahre 2020 den Gesetzentwurf für das Bayerische Klimaschutzgesetz als Rahmengesetz mit bayerischen Klimazielen vorgelegt. Das aktuell gültige Gesetz ist aber ganz offenkundig unzureichend und bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück, auf Landesebene im Rahmen der Regelungskompetenz verbindliche, nachprüfbar und nachsteuerbare Klimaschutzziele festzulegen. Zudem werden die Kommunen bei dem aktuell gültigen Bayerischen Klimaschutzgesetz fachlich und finanziell allein gelassen. Eine Sachverständigenanhörung im Landtag kam noch vor Verabschiedung des Gesetzes zu dem Schluss, es sei vollkommen unzureichend und unverbindlich – sogar Expertinnen und Experten, die von den Regierungsfractionen benannt wurden, kritisierten den Gesetzentwurf.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), veröffentlicht im April 2021, hat das politische Bewusstsein bei der Staatsregierung für die Dringlichkeit vermeintlich geweckt. Das Urteil stellt grobe Defizite in der Klimaschutzpolitik fest – Defizite, die sich ohne Weiteres auf das Bayerische Klimaschutzgesetz übertragen lassen. Im Kern geht es darum, dass verfehlte Klimapolitik nicht zulasten künftiger Generationen gehen darf. Das widerspricht dem Grundgesetz und dort dem Schutz des Lebens und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Das Urteil bemängelt im Einzelnen grobe Defizite im Klimaschutz – die auch auf das unzureichende Bayerische Klimaschutzgesetz zutreffen:

Im aktuellen Gesetz, initiiert durch die Staatsregierung, gibt es keine Fortschreibung der Minderungsziele für den Zeitraum nach 2031. Zudem wäre der Gesetzgeber laut des Urteils verpflichtet, deutlich schärfere Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum bis 2030 zu definieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die jüngeren Generationen nicht die Leidtragenden der unzureichenden aktuellen Klimapolitik sind.

Nach dem Urteil des BVerfG sah sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder gezwungen, eine deutliche Nachbesserung des Gesetzes anzukündigen. Er erklärte somit sein eigenes Bayerisches Klimaschutzgesetz aus dem Vorjahr zur Makulatur. Pressewirksam kündigte er sodann bereits im Mai 2021 an, das Ziel der CO₂-Einsparung bis 2030 von 55 auf 65 Prozent verschärfen zu wollen. Bis jetzt (September 2021) wurde jedoch noch nicht einmal dem bayerischen Kabinett, geschweige denn dem Landtag, ein Gesetzentwurf, in dem diese Einsparungen festgeschrieben sind, vorgelegt. Kritik an der unnötigen und vollkommen unverständlichen Verzögerung gibt es nicht nur von der Opposition und der Zivilgesellschaft, sondern auch aus den eigenen Regierungsreihen.

B) Lösung

Der Freistaat Bayern muss als wirtschaftlich mächtiges Bundesland Vorreiter eines innovativen und gleichzeitig sozialverträglichen Klimaschutzes sein. Für ein Abwarten besteht keine Zeit mehr. Dies hat nicht zuletzt auch das BVerfG deutlich gemacht. Bayern muss innerhalb der Bundesrepublik als eine der wichtigsten und einflussreichsten Industrienationen der Welt seinen Beitrag leisten, damit das ambitionierte globale 1,5 °C Klimaziel noch erreicht werden kann.

Vorgelegt wird deshalb hiermit ein Gesetzentwurf für ein Bayerisches Soziales Klimaschutzgesetz, das als erweitertes Rahmengesetz einerseits die ambitionierten, aber notwendigen bayerischen Klimaziele, andererseits die notwendigen Schritte auf dem Weg dorthin festlegt. Dabei werden insbesondere aber auch die sozialen Folgen und die nötige soziale Ausgewogenheit explizit im Blick behalten. Außerdem werden die bayerischen Kommunen bei ihren Klimaschutz-Aufgaben unterstützt und finanziell entlastet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Erreichung der Klimaneutralität kostet den Staat, die Wirtschaft und Privatpersonen enorme finanzielle Summen, die im Vorfeld noch nicht bezifferbar sind. Die Investitionen in den Klimaschutz sind jedoch alternativlos. Denn schon jetzt beläuft sich der Schaden von klimabedingten Ereignissen in Bayern in den vergangenen Jahren auf mehrere Milliarden Euro. Die finanziellen Schäden werden bei einer drohenden Verschärfung der Klimakrise enorm zunehmen. Klimaschutz ist deswegen in jeder Hinsicht eine zwingend

notwendige Investition in unsere Zukunft, um unsere Lebensgrundlagen zu retten und Bayerns Zukunftsfähigkeit zu garantieren.

Gesetzentwurf

zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Soziales Klimaschutzgesetz – BaySozKlimaSchG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

Art. 2 Anwendungsbereich

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt – Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

Art. 4 Klimaschutzziele

Art. 5 Klimaschutzstrategie mit Sektorenzielen

Dritter Abschnitt – Klimabericht

Art. 6 Klimabericht

Art. 7 Sofortprogramm bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen

Vierter Abschnitt – Unabhängiger Bayerischer Klimarat

Art. 8 Unabhängiger Bayerischer Klimarat

Art. 9 Aufgaben des Unabhängigen Bayerischen Klimarats

Fünfter Abschnitt – Klimaschutzprüfung

Art. 10 Klimaschutzprüfung bei der Gesetzgebung

Art. 11 Prüfung des Haushalts des Freistaates Bayern

Art. 12 Sicherstellung der sozialen Ausgewogenheit und räumlichen Gerechtigkeit

Sechster Abschnitt – Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommunaler Klimaschutz

Art. 13 Vorbildfunktion staatlicher Stellen

Art. 14 Klimaschutz als besondere Pflichtaufgabe der Kommunen

Siebter Abschnitt – Klimaanpassung

Art. 15 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Achter Abschnitt – Änderung der Bayerischen Bauordnung

Art. 15a Änderung der Bayerischen Bauordnung

Neunter Abschnitt – Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Art. 15b Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Zehnter Abschnitt – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten.

(2) ¹Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Freistaat Bayern formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden. ²Dazu wirken der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Gemeinden und Landkreise sowie Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen.

(3) ¹Ziel des Gesetzes ist ferner ein sozialverträglicher Klimaschutz. ²Klimaschutz darf nicht zulasten von Personen mit geringen oder mittleren Einkommen gehen. ³Es werden demnach Mechanismen eingeführt, die Klimaschutz und soziale Teilhabe vereinen und zugleich sicherstellen sollen, dass durch Klimaschutz zukunftsfähige Arbeitsplätze in Bayern entstehen. ⁴Dabei sollen auch regionale Ungleichgewichtungen verhindert und in ganz Bayern gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt werden.

(4) Das Gesetz regelt zudem die bayerischen Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren und nicht mehr abwendbaren Folgen der Klimaerwärmung.

Art. 2

Anwendungsbereich

¹Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. ²Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (sog. Europäische Governance-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Treibhausgasemissionen: die Freisetzung von anthropogenen Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent. ²Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent ist somit entweder eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht. ³Das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission vom 12. März 2014 über die grundlegenden Anforderungen an ein Inventarsystem der Union und zur Berücksichtigung von Veränderungen der Treibhauspotenziale und der international vereinbarten Inventarleitlinien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 19. Juni 2014, S. 26) oder nach einer aufgrund von Art. 26 Abs. 6 Buchst. b Europäische Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.

(3) Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes bedeutet ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken, sodass es also insgesamt zu keinem Konzentrationsanstieg der Gase kommt (Netto-Null-Emission).

Zweiter Abschnitt – Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

Art. 4

Klimaschutzziele

(1) ¹Der Freistaat Bayern leistet im Rahmen der (gesetzlichen) Regelungen des Bundes und der Europäischen Union seinen eigenen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 1,5 °C zu begrenzen. ²Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Treibhausgasemissionen schrittweise verbindlich gemindert.

(2) ¹Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 70%,
2. bis zum Jahr 2035 um mindestens 85%.

²Spätestens bis zum Jahr 2040 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Bayern treibhausgasneutral ist. ³Nach dem Jahr 2040 sollen dann negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) ¹Die in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele sind Mindestziele. ²Sie werden alle zwei Jahre von der Staatsregierung überprüft. ³Sollten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder zur Erfüllung nationaler, europäischer oder internationaler Schutzziele höhere Zielwerte erforderlich werden, legt die Staatsregierung dem Landtag unverzüglich einen entsprechenden Vorschlag vor. ⁴Die Klimaschutzziele können verschärft, aber nicht gelockert werden.

Art. 5

Klimaschutzstrategie mit Sektorenzielen

(1) Zur Erreichung der in Art. 4 genannten Klimaschutzziele beschließt die Staatsregierung eine Klimaschutzstrategie.

(2) Die Klimaschutzstrategie enthält insbesondere:

1. die Festlegung von verbindlichen jährlichen Treibhausgas-Minderungszielen durch die Vorgabe von zulässigen Jahresemissionsmengen für insbesondere folgende Sektoren:
 - a) Energiewirtschaft,
 - b) Industrie,
 - c) Verkehr,
 - d) Gebäude,
 - e) Land- und Forstwirtschaft,
 - f) Abfallwirtschaft und Sonstiges
2. eine Darstellung der (geplanten) Klimaschutzmaßnahmen nach Art. 6 und ihrer Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des jeweiligen Beitrags zur Erreichung der in Art. 4 genannten Ziele und Zwischenziele.

(3) ¹Die Klimaschutzstrategie wird von der Staatsregierung erstmalig im Jahr 2022 beschlossen. ²Sie wird jedes Jahr durch Beschluss der Staatsregierung fortgeschrieben. ³Die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie enthält auch eine Darstellung der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und eine Bewertung dieser Maßnahmen, wobei die Bewertung der Maßnahmen Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union berücksichtigt.

Dritter Abschnitt – Klimabericht

Art. 6

Klimabericht

(1) Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat und den Landtag durch einen Klimabericht jährlich bis spätestens zum 30. Juni insbesondere über

1. die Emission von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 4 für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), aufgeschlüsselt nach Sektoren,
2. die Umsetzung und die Wirkung von Klimaschutzmaßnahmen,
3. die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie nach Art. 5.

(2) ¹Die Treibhausgasemissionen insgesamt und in den Sektoren werden dabei jeweils für das Berichtsjahr vom Landesamt für Umwelt auf der Grundlage der einheitlichen Methode der zuständigen Länderarbeitskreise, insbesondere des Länderarbeitskreises Energiebilanzen und des Arbeitskreises Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder, erfasst. ²Das Landesamt für Umwelt übersendet dann bis zum 15. März eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. ³Das Landesamt für Umwelt veröffentlicht die Emissionsdaten daneben auch zeitgleich im Internet für die Allgemeinheit.

(3) Ab dem Berichtsjahr 2023 wird zusätzlich zu den Emissionsdaten Folgendes dargestellt:

1. für das jeweilige Berichtsjahr die Angabe für jeden Sektor, ob die Emissionsdaten die Jahresemissionsmengen über- oder unterschreiten,
2. die Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren für die auf das Berichtsjahr folgenden Jahre.

(4) Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz stellt den Klimabericht – nachdem er ihn an den Landtag übermittelt hat – unverzüglich auch im Internet für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich zur Verfügung.

Art. 7

Sofortprogramm bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen

(1) Weisen die Emissionsdaten im Klimabericht nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 aus, so legt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Staatsregierung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Klimaberichts ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt.

(2) ¹Die Staatsregierung berät über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder über sektorübergreifende Maßnahmen und beschließt diese schnellstmöglich. ²Vor Erstellung der Beschlussvorlage über die Maßnahmen sind dem Unabhängigen Bayerischen Klimarat nach Art. 8 die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion zur Prüfung zu übermitteln. ³Das Prüfungsergebnis wird der Beschlussvorlage beigelegt.

(3) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag umgehend, aber spätestens innerhalb von zwei Wochen über die beschlossenen Maßnahmen.

Vierter Abschnitt – Unabhängiger Bayerischer Klimarat

Art. 8

Unabhängiger Bayerischer Klimarat

(1) ¹Es wird ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen aus fünf sachverständigen Vertretern verschiedener Bereiche eingerichtet (Unabhängiger Bayerischer Klimarat). ²Dieser begleitet und bewertet die Klimapolitik der Staatsregierung. ³Die Staatsregierung benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens

ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen. ⁴Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen.

(2) ¹Der Unabhängige Bayerische Klimarat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. ²Der Unabhängige Bayerische Klimarat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) ¹Der Unabhängige Bayerische Klimarat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. ²Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Unabhängigen Bayerischen Klimarats nach Maßgabe des Staatshaushalts.

(4) ¹Der Unabhängige Bayerische Klimarat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. ²Diese wird durch die Staatsregierung eingesetzt und untersteht fachlich dem Unabhängigen Bayerischen Klimarat.

Art. 9

Aufgaben des Unabhängigen Bayerischen Klimarats

(1) Der Unabhängige Bayerische Klimarat prüft jährlich den Klimabericht nach Art. 6 und legt der Staatsregierung und dem Landtag innerhalb von einem Monat nach Erscheinung des Berichts eine Bewertung vor.

(2) ¹Der Unabhängige Bayerische Klimarat beurteilt zudem in einem gesonderten Bericht alle zwei Jahre die regionalen Besonderheiten sowie mögliche unterschiedliche soziale Betroffenheiten im Hinblick auf die Klimafolgen. ²Zudem prüft er die Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels und unterschiedliche Verteilungsfolgen der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen. ³Auch dieser Bericht wird der Staatsregierung und dem Landtag unverzüglich nach seiner Fertigstellung übermittelt.

(3) Darüber hinaus können die Staatsregierung oder der Landtag durch Beschluss den Unabhängigen Bayerischen Klimarat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.

(4) ¹Alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewähren dem Unabhängigen Bayerischen Klimarat Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. ²Die Staatsregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist. ³Der Unabhängige Bayerische Klimarat kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.

Fünfter Abschnitt – Klimaschutzprüfung

Art. 10

Klimaschutzprüfung bei der Gesetzgebung

(1) ¹Jeder neue Gesetzentwurf der Staatsregierung soll im Vorfeld auf seine Klimawirkungen geprüft werden. ²Die Folgen für den Klimaschutz sind durch eine Folgenabschätzung zu ermitteln. ³Gegenstand der Folgenabschätzung ist insbesondere, welche Auswirkungen die entsprechende Norm voraussichtlich auf den Klimaschutz hat. ⁴Prüfungsmaßstab sind die Klimaschutzstrategie nach Art. 5 und die Klimaschutzziele nach Art. 4. ⁵Stellen sich erhebliche Konflikte mit der Klimaschutzstrategie und/oder mit den Klimaschutzziele heraus, soll der Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass die Klimaschutzziele nicht gefährdet werden. ⁶Die Ergebnisse der Klimaschutzprüfung sind dem Gesetzentwurf voranzustellen. ⁷Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) geregelt.

(2) ¹Ebenfalls dementsprechend auf Klimawirkungen geprüft wird die aktuell geltende Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nebst entsprechenden Anhängen und Anlagen. ²Die Ergebnisse dieser Prüfung hat die Staatsregierung dem Landtag bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.

Art. 11

Prüfung des Haushalts des Freistaates Bayern

(1) ¹Im Haushalt des Freistaates Bayern werden die sächlichen Verwaltungsausgaben, die Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen, die Baumaßnahmen, die sonstigen Sachinvestitionen sowie die Investitionsförderungsmaßnahmen auf ihre Klimawirkungen und ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geprüft. ²Die Ergebnisse dieser Prüfung sind gesondert für jedes Kapitel im Staatshaushalt auszuweisen.

(2) ¹Alle durch den Staatshaushalt finanzierten Subventionen sollen bei festgestellter negativer Klimawirkung baldmöglichst modifiziert oder beendet werden. ²Der Zeitplan dafür wird ebenfalls in den Kapiteln des Staatshaushalts ausgewiesen.

Art. 12

Sicherstellung der sozialen Ausgewogenheit und räumlichen Gerechtigkeit

(1) ¹Der Klimaschutz darf nicht zulasten von Personen mit geringen oder mittleren Einkommen gehen. ²Je nach Sachlage sind seitens der Staatsregierung geeignete (Förder-)Maßnahmen zu ergreifen, die dies sicherstellen. ³Für alle klimapolitischen Maßnahmen muss die Staatsregierung zwingend die Verteilungswirkung prüfen – insbesondere mit Blick auf die relative Belastung von Haushalten nach Einkommen sowie mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in ganz Bayern. ⁴Dem Landtag wird darüber unverzüglich berichtet.

(2) Wo nötig, muss die Staatsregierung dem Landtag Gegenmaßnahmen vorschlagen, die der Entstehung von sozialen oder räumlichen bzw. regionalen Ungleichheiten vorbeugen oder gegensteuern können.

(3) Wenn der Unabhängige Bayerische Klimarat soziale oder räumliche bzw. regionale Ungleichbelastungen oder Missstände feststellt, schlägt die Staatsregierung dem Landtag unverzüglich ebensolche Gegenmaßnahmen gemäß Abs. 2 vor.

Sechster Abschnitt – Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommunaler Klimaschutz

Art. 13

Vorbildfunktion staatlicher Stellen

(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen, beim Bau und dem Unterhalt von staatlichen Gebäuden mit dem Ziel, bis zum Jahr 2028 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. ²Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moor-, Acker- und Grünlandflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

(2) Kompensationsgeschäfte werden nur dann veranlasst, wenn substantielle Minderungen an Treibhausgasemissionen vorausgegangen sind.

(3) Der Freistaat Bayern übernimmt die Vorbildfunktion auch in allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnlichen Institutionen, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt.

(4) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung

an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein für die Mitwirkung des Einzelnen fördern.

Art. 14

Klimaschutz als besondere Pflichtaufgabe der Kommunen

(1) Die Bezirke, Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben des örtlichen und regionalen Klimaschutzes als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften erstellen für ihren Verantwortungsbereich eine Klimaschutzstrategie nach Art. 5 oder schreiben bereits bestehende Strategien entsprechend Art. 5 Abs. 3 fort.

(3) Die Staatsregierung stellt den kommunalen Gebietskörperschaften für den in den Abs. 1 und 2 geregelten kommunalen Klimaschutz angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.

Siebter Abschnitt – Klimaanpassung

Art. 15

Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Die Staatsregierung schreibt ab dem Jahr 2022 zweijährlich ihre Klimaanpassungsstrategie unter Einbindung des Landtags und des Unabhängigen Bayerischen Klimarats fort.

(2) ¹Die Staatsregierung beschließt im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie ein Maßnahmenprogramm in allen betroffenen Bereichen staatlichen Handelns. ²Dabei wird besonderer Wert gelegt auf

1. Hochwasserschutzmaßnahmen und -strategien
2. Stabilisierung und Sicherung des Wasserhaushalts
3. Verringerung der Folgen von Hitzebelastung und Dürre
4. Erhalt und Renaturierung natürlicher bzw. genutzter Kohlenstoffsinken (z. B. Moore)
5. Schutzmaßnahmen für (Berg)Wälder
6. Stabilisierung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme, unter anderem in den bayerischen Alpen
7. Eindämmung von Georisiken
8. Vorsorge gegen Gefahren durch neue Schädlinge und Überträgern von Krankheiten
9. Schaffung einer nachhaltigen und klimaschonenden Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, Energieproduktion und Tourismuswirtschaft
10. Weiterentwicklung von Klimaforschung und Monitoring
11. Aufstockung der Lösch-, Einsatz- und Rettungskapazitäten bei Naturereignissen
12. Einsatz für bessere Versicherungsabdeckungen und –konditionen gegen Naturereignisse.

(3) Das Landesamt für Umwelt richtet ein permanentes Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring ein.

(4) ¹Die Staatsregierung unterstützt kommunale Initiativen zur Konzeption und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen. ²Klimaanpassungskonzepte, Hitzeaktionspläne und Starkregengefahrenanalysen sollen dabei ebenso gefördert werden wie investive Maßnahmen zur Klimaanpassung.

(5) ¹Die Staatsregierung richtet zur Unterstützung bayerischer Unternehmen bei der Anpassung an den Klimawandel ein „Kompetenznetzwerk Klimaanpassung“ ein. ²Das Netzwerk soll als zentrale Anlaufstelle für die Privatwirtschaft zur Verfügung stehen.

Achter Abschnitt – Änderung der Bayerischen Bauordnung**Art. 15a****Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Solaranlagen

(1) ¹Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. ²Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens der Hälfte der geeigneten Dachfläche entspricht. ³Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. ⁴Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein. ⁵Auf nicht mit Solaranlagen genutzten Dachflächen und Dachteilflächen soll nach Möglichkeit eine Dachbegrünung angelegt werden.

(2) ¹Die Eigentümer von Gebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. Juli 2022 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Januar 2023 für sonstige Gebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) ¹Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(5) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“

2. Art. 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) In Abs. 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)“ gestrichen.
3. Art. 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 1 bis 6.

Neunter Abschnitt – Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Art. 15b

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Bayerische Mobilitätsgesellschaft

(1) ¹Der Freistaat Bayern bedient sich zur Wahrnehmung von Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr und zur unterstützenden Verkehrskooperation im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr einer juristischen Person des privaten Rechts, die in seinem Auftrag und nach seinen Vorgaben tätig wird (Bayerische Mobilitätsgesellschaft). ²Die Gesellschaft unterliegt der Fachaufsicht des Staatsministeriums.

(2) ¹Die Bayerische Mobilitätsgesellschaft plant im Auftrag und nach den Vorgaben des Staatsministeriums den Schienenpersonennahverkehr für das gesamte Staatsgebiet und stimmt diese Planung mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, den Eisenbahnverkehrsunternehmen, den betroffenen Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr in den Nachbarländern und den Aufgabenträgern für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr ab; sie hat die Reaktivierung von Bahnstrecken voranzutreiben. ³Die Bayerische Mobilitätsgesellschaft unterstützt die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs bei Verkehrskooperationen nach Art. 7, insbesondere bei der Planung und Durchführung überregionaler Express-Bus-Verbindungen.

(3) ¹Die Bayerische Mobilitätsgesellschaft ist für den Abschluss von Verträgen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs gemäß § 4 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in der jeweils geltenden Fassung zuständig. ²Der Abschluss von Verträgen nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.“

Zehnter Abschnitt – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des tritt das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Art. 15a tritt mit Ablauf des **[einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten gemäß Abs. 1]** außer Kraft.
- (4) Art. 15b tritt mit Ablauf des **[einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten gemäß Abs. 1]** außer Kraft.

Begründung**Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):****Abs. 1:**

Zweck des Gesetzes ist es, durch u. a. die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Bayern einen zwingend notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das Gesetz soll einen rechtlichen Rahmen bieten, der den Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) entspricht und diese in Bezug auf Bayern erfüllt. Das BVerfG hat entschieden, dass § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 in Verbindung mit Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar sind, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln. Wenngleich die Entscheidung des BVerfG zum Bundes-Klimaschutzgesetz erging, ist die Problemlage in Bayern im Prinzip eine Ähnliche. Die gesetzlichen Defizite sind durchaus vergleichbar. Zweck dieses Gesetzes ist es damit eben auch, verbindliche Klimaschutzziele festzulegen und v. a. auch die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Das Gesetz orientiert sich an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und geht, soweit inzwischen eine verschärfte Dringlichkeit zur Verringerung von Treibhausgasen festgestellt wurde, darüber hinaus, um den immensen Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden.

Abs. 2:

Das Gesetz dient der Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Konkretisierung und Schaffung der Umsetzungsinstrumente. Des Weiteren werden die Adressaten des Gesetzes benannt.

Abs. 3:

Ziel des Gesetzes ist es insbesondere auch, Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit zu kombinieren. Die finanziellen Belastungen durch Klimaschutzmaßnahmen müssen gerecht verteilt werden, Klimaschutz darf nicht zulasten von Personen mit vergleichsweise niedrigem Haushaltseinkommen gehen. Hierzu bedarf es Mechanismen und geeigneter Maßnahmen, die genau dies sicherstellen. Die Staatsregierung muss dafür Sorge tragen, dass Klimaschutzmaßnahmen weder zu finanziellen, noch zu regionalen Ungleichheiten führen, vielmehr geht es um gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern. Klimaschutz darf keine Frage des sozialen Status sein. Nur ein sozialverträglicher Klimaschutz vereint all dies.

Abs. 4:

Auch der Umgang mit nicht mehr abwendbaren Klimafolgen soll durch dieses Gesetz, insbesondere durch die Klimastrategie und die Klimaanpassungsstrategie, geregelt werden.

Zu Art. 2 (Anwendungsbereich):

Die Regelung bringt das Verhältnis zu Klimaschutzgesetzen des Bundes sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck.

Art. 2 stellt klar, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz unberührt bleiben.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen):

Dieser Artikel definiert die Begriffe, wie sie im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden.

Abs. 1:

Die Definition der Treibhausgase, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ist identisch mit der Definition nach § 3 Abs. 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Es handelt sich dabei um die sechs Treibhausgase, die dem Kyoto-Protokoll

zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zugrunde liegen.

Abs. 2:

Es wird definiert, was unter Treibhausgasemissionen zu verstehen ist.

Abs. 3:

Es wird definiert, was unter Treibhausgasneutralität zu verstehen ist.

Zu Art. 4 (Klimaschutzziele):

Abs. 1:

Dieser Artikel legt mit konkreten und verbindlichen (Zwischen-)Zielen den Weg des Freistaates Bayern zur Treibhausgasneutralität fest. Der Klimaschutz gebietet eine zwingende gesetzliche Festschreibung der Minderung von Treibhausgasemissionen. Besonders betont wird das 1,5 °C Ziel, sowie die Reduzierung der Treibhausgase, zur Erreichung dieses Zieles.

Abs. 2:

Die Festlegung des bayerischen Klimaschutzziels für das Jahr 2030 auf eine Reduktion um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 ist ambitioniert, aber auch zwingend notwendig, um den immensen Herausforderungen des Klimaschutzes zu begegnen. Der bayerische Gesetzgeber trägt damit insbesondere auch den Erwägungen des BVerfG Rechnung. Das Klimaziel ist überdies vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich aus der von Rat und Parlament der Europäischen Union beschlossenen Erhöhung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 von mindestens 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent im Rahmen des Europäischen Klimagesetzes eine Erhöhung auch des deutschen Beitrags zur Erreichung dieses Ziels ergeben wird. Bayern als wirtschaftsstarkes Bundesland ist hier in der Pflicht, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Für das Jahr 2035 wird ein bayerisches Klimaschutzziel von mindestens 85 Prozent Minderung gegenüber dem Jahr 1990 festgelegt.

Spätestens bis zum Jahr 2040 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Treibhausgasneutralität erreicht wird. Treibhausgasneutralität wird in Art. 3 Abs. 3 definiert als ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken, sodass es also insgesamt zu keinem Konzentrationsanstieg der Gase kommt (Netto-Null-Emission).

Nach dem Jahr 2040 sollen dann negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Negative Treibhausgasemissionen führen zu einem Abbau von Kohlendioxid aus der Atmosphäre. Etwaige Restemissionen sollen somit nicht nur kompensiert, sondern sogar überkompensiert werden. Dies steht im grundsätzlichen Einklang mit der Einigung zum sogenannten „Europäischen Klimagesetz“ vom 21. April 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, Rat und Europäischer Kommission. Dort wurde neben dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 festgehalten, nach 2050 negative Treibhausgasemissionen auf Ebene der Europäischen Union anzustreben. In Bayern sollen negative Treibhausgasemissionen bereits ab 2040 erreicht werden, was insofern auch mit dem Zieljahr des Erreichens der Treibhausgasneutralität in Bayern korrespondiert.

Abs. 3:

Es wird bestimmt, dass es sich um Mindestziele handelt, die alle zwei Jahre von der Staatsregierung überprüft werden. Zugleich wird normiert, dass die Staatsregierung dem Landtag unverzüglich einen entsprechenden Vorschlag vorlegt, sofern aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder zur Erfüllung nationaler, europäischer oder internationaler Schutzziele höhere Zielwerte erforderlich werden. Daneben wird ein Aufweichen der Klimaschutzziele ausgeschlossen.

Zu Art. 5 (Klimaschutzstrategie mit Sektorenzielen):**Abs. 1:**

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist (analog zum Bundes-Klimaschutzgesetz) von der Staatsregierung eine Klimaschutzstrategie zu beschließen.

Abs. 2:

Die Klimaschutzstrategie schreibt dabei u. a. den einzelnen Sektoren verbindliche, überprüfbare und nachsteuerbare Treibhausgas-Minderungsziele durch die Vorgabe von zulässigen Jahresemissionsmengen vor. In der Gesamtheit müssen die Sektorenziele die Einhaltung der Ziele nach Art. 4 garantieren. Die Klimaschutzstrategie enthält des Weiteren eine Darstellung der (geplanten) Klimaschutzmaßnahmen und deren Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des jeweiligen Beitrags zur Erreichung der in Art. 4 genannten Ziele und Zwischenziele.

Abs. 3:

Die Klimaschutzstrategie ist von der Staatsregierung erstmalig im Jahr 2022 zu beschließen. Sie wird dann jedes Jahr entsprechend fortgeschrieben. Diese Regelung garantiert, dass die Staatsregierung und das Parlament sich jährlich mit der Strategie befassen und diese bei der Fortschreibung schrittweise verschärfen und an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausrichten können.

Zu Art. 6 (Klimabericht):**Abs. 1:**

Der Klimabericht stellt jährlich die Ergebnisse und Entwicklungen bei der Einsparung von Treibhausgasen in Bayern vor. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet dabei den Landtag und den Ministerrat bis spätestens zum 30. Juni über die Emission von Treibhausgasen für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), aufgeschlüsselt nach Sektoren.

In den Klimaschutzberichten werden ferner die Umsetzung und Wirkung von Klimaschutzmaßnahmen und die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie dargestellt. Damit sind die Klimaschutzberichte ein zentrales Monitoringinstrument der Emissionsentwicklungen sowie der Klimaschutzprogramme. Nur jährliche Berichte können eine effektive Nachsteuerung garantieren, falls Maßnahmen ggfs. nicht ausreichend wirksam sind.

Abs. 2:

Die Treibhausgasemissionen werden für das Berichtsjahr vom Landesamt für Umwelt (LfU) erfasst. Das Erhebungsverfahren der Emissionsdaten ist – anders als im Bayerischen Klimaschutzgesetz, das durch die Staatsregierung initiiert wurde, – konkret vorgegeben. Im Klimabericht muss aufgenommen werden, welche Entwicklungen bei den Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren verzeichnet werden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen oder umzusteuern. Das LfU übersendet diese Daten an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bis zum 15. März eines jeden Jahres. Die Emissionsdaten sind daneben zeitgleich auch im Internet für die Allgemeinheit zu veröffentlichen, was der Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger dienen soll.

Abs. 4:

Der Klimabericht ist, nachdem er dem Landtag übermittelt wurde, unverzüglich auch im Internet für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen. Auch dies dient der Transparenz.

Zu Art. 7 (Sofortprogramm bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen):

Analog zum Bundes-Klimaschutzgesetz soll durch ein automatisch anlaufendes Verfahren bei einer absehbaren Verfehlung der Klimaschutzziele politisch nachgesteuert werden müssen.

Abs. 1:

Abs. 1 bestimmt, dass das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Staatsregierung bei einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Klimaberichts ein Sofortprogramm vorlegen muss, dass die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre

sicherstellt. Der Zweck des Sofortprogramms besteht eben darin, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Jahresemissionsmenge für den betreffenden Sektor für die nachfolgenden Jahre sicherzustellen. Beim Sofortprogramm handelt es sich um ein Instrument zur Gegensteuerung bei Zielverfehlungen.

Abs. 2:

Das Sofortprogramm wird von der Staatsregierung beschlossen. Diese berät dabei über die zu ergreifenden Maßnahmen. Die Staatsregierung kann dabei sowohl sektorspezifische als auch sektorübergreifende Maßnahmen beschließen. Die Entscheidung über die Maßnahmen liegt bei der Staatsregierung. Vor Erstellung der Beschlussvorlage über die Maßnahmen sind dem Unabhängigen Bayerischen Klimarat nach Art. 8 die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion zur Prüfung zu übermitteln. Das Prüfungsergebnis wird der Beschlussvorlage beigelegt.

Abs. 3:

Nach Abs. 3 informiert die Staatsregierung den Landtag unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, über die beschlossenen Maßnahmen.

Zu Art. 8 (Unabhängiger Bayerischer Klimarat)

Abs. 1:

Der Unabhängige Bayerische Klimarat begleitet und bewertet die Klimapolitik der Staatsregierung. Er nimmt konkrete Prüfungs- und Bewertungsaufgaben wahr und soll Daten unabhängig und nach den wissenschaftlichen Standards erheben und auswerten. Damit wird eine unabhängige Instanz geschaffen, die mit wissenschaftlich fundierten Bewertungen und Empfehlungen den Prozess zur Erreichung der Klimaschutzziele unterstützt. Der Unabhängige Bayerische Klimarat besteht aus fünf sachverständigen Vertretern verschiedener Bereiche. Die Staatsregierung benennt die Mitglieder. Das Gremium ist interdisziplinär, damit es seine Aufgaben erfüllen kann. Bei der Auswahl seiner Mitglieder ist daher darauf zu achten, dass alle wissenschaftlichen Disziplinen vertreten sind, die für die Aufgaben des Rates besondere Beiträge leisten können. Mindestens ein Mitglied muss über hervorragende wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen verfügen. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

Abs. 2:

Aus seiner Mitte wird in geheimer Wahl ein Vorsitz und eine Stellvertretung gewählt. Des Weiteren gibt er sich eine Geschäftsordnung.

Abs. 3:

Der Unabhängige Bayerische Klimarat ist – wie der Namen bereits sagt – unabhängig. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Er wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

Abs. 4:

Der Unabhängige Bayerische Klimarat wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Ein ausreichend ausgestatteter wissenschaftlicher und geschäftlicher Unterbau ist für die Bewältigung der umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben für den Unabhängigen Bayerischen Klimarat unabdingbar.

Zu Art. 9 (Aufgaben des Unabhängigen Bayerischen Klimarats):

Art. 9 legt die Aufgaben des Unabhängigen Bayerischen Klimarats fest.

Abs. 1:

Nach Abs. 1 prüft der Unabhängige Bayerische Klimarat jährlich den Klimabericht nach Art. 6 und legt der Staatsregierung und dem Landtag innerhalb von einem Monat nach Erscheinung des Berichts eine Bewertung vor.

Abs. 2:

Als weitere Aufgabe obliegt ihm die Erstellung eines zweijährlichen Berichts über die verschiedenen regionalen und sozialen Auswirkungen der klimapolitischen Maßnahmen und der Klimafolgen. Zudem prüft er Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels und unterschiedliche Verteilungsfolgen der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen.

Abs. 4:

Abs. 4 regelt die Pflicht aller Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen des Freistaates Bayern dem Unabhängigen Bayerischen Klimarat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Daten, zur Verfügung zu stellen. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie der Schutz personenbezogener Daten wird dabei gewährleistet. Satz 3 ermöglicht dem Unabhängigen Bayerischen Klimarat Behörden sowie Sachverständige zu klimaschutzbezogenen Themen anzuhören und zu befragen.

Zu Art. 10 (Klimaschutzprüfung bei der Gesetzgebung):**Abs. 1:**

Jeder Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung soll im Vorfeld auf seine Klimawirkungen geprüft werden. Prüfungsmaßstab sind die Bayerische Klimaschutzstrategie nach Art. 5 und die Klimaschutzziele nach Art. 4.

Stellen sich erhebliche Konflikte mit der Klimaschutzstrategie und/oder mit den Klimaschutzziele heraus, soll der Gesetzentwurf geändert werden. Die Ergebnisse der Klimaschutzprüfung sind dem Gesetzentwurf voranzustellen.

Abs. 2:

Selbige Prüfung hat auch im Hinblick auf die aktuell geltende Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu erfolgen.

Zu Art. 11 (Prüfung des Haushalts des Freistaates Bayern):

Der Staatshaushalt mit einem Volumen von beispielsweise 67 Mrd. Euro in 2019, 81 Mrd. Euro in 2020 und 70 Mrd. Euro in 2021 war und ist in einem bedeutenden Maße klimawirksam. Um der Vorbildfunktion des Freistaates Bayern für private Akteure gerecht zu werden, negative Auswirkungen auf das Klima durch staatliche Ausgaben zu minimieren oder zu beenden und um einen positiven Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, sollen die Auswirkungen der Staatsausgaben auf das Klima erfasst und im Staatshaushalt ausgewiesen werden. Auf dieser Grundlage können dann die erforderlichen Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden. Das gilt in besonderem Maß für die Subventionen.

Zu Art. 12 (Sicherstellung der sozialen Ausgewogenheit und räumlichen Gerechtigkeit):**Abs. 1:**

Bereits in Art. 1 Abs. 3 wurde als Ziel des Gesetzes formuliert, dass der Klimaschutz sozial ausgewogen sein soll und nicht zulasten derjenigen gehen darf, die überproportional finanziell dadurch belastet würden. Dies wird hier nochmals ausdifferenziert. Die Staatsregierung hat geeignete (Förder-)Maßnahmen zu ergreifen, die dies sicherstellen. Die Verteilungswirkung ist zwingend zu prüfen.

Das Gesetz führt dabei erstmals eine regelmäßige automatisierte Überprüfung der Verteilungswirkung und relativen Belastungen von Klimaschutzmaßnahmen nach Einkommen und regionalen Bedingungen in Bayern ein.

Abs. 2:

Sollten soziale oder regionale Ungleichbelastungen oder Missstände festgestellt werden, müssen ausgleichende Gegenmaßnahmen eingeführt werden. Auch gilt es diesbezüglich, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Abs. 3:

Sofern der Unabhängige Bayerische Klimarat soziale oder regionale Ungleichbelastungen oder Missstände feststellt, schlägt die Staatsregierung dem Landtag unverzüglich Gegenmaßnahmen gemäß Art. 12 Abs. 2 vor.

Zu Art. 13 (Vorbildfunktion staatlicher Stellen):**Abs. 1:**

Die Vorbildfunktion des Staates und der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen beim Klimaschutz muss verbindlich und konkret sein. Hier soll bereits im Jahr 2028 die Klimaneutralität erreicht sein.

Vorgeschlagen werden daher konkrete Schritte auf dem Weg zu einer klimaneutralen Verwaltung.

Abs. 2:

Kompensationsgeschäfte werden nur dann veranlasst, wenn unabdingbar und wenn zuvor substantielle Minderungen an Treibhausgasemissionen vorausgegangen sind.

Abs. 3:

Der Freistaat Bayern übernimmt Vorbildfunktion auch dort, wo er über Entscheidungshoheit verfügt.

Abs. 4:

Staatliche Erziehungs- und Bildungsträger sollen über den Klimawandel und Klimaschutz aufklären.

Zu Art. 14 (Klimaschutz als besondere Pflichtaufgabe der Kommunen):**Abs. 1:**

Nach Art. 141 der Bayerischen Verfassung sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Aktuell gehört der kommunale Klimaschutz allerdings zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen. Im Falle kommunaler Überschuldung oder haushälterischer Engpässe treffen Ausgabenkürzungen in erster Linie diese freiwilligen Aufgaben. Insbesondere für finanzschwache Kommunen sind Klimaschutzvorhaben daher nur schwer finanzierbar und umsetzbar. Außerdem ist es für Kommunen insgesamt leichter möglich, Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaziele zu vernachlässigen und dies mit der Priorisierung von Pflichtaufgaben zu begründen. Es ist daher geboten, den Klimaschutz zur besonderen Pflichtaufgabe zu machen, insbesondere um das Prinzip der intertemporalen Freiheitssicherung auch auf kommunaler Ebene zu verwirklichen.

Abs. 2:

Die kommunalen Gebietskörperschaften erstellen für ihren Verantwortungsbereich eine Klimaschutzstrategie oder schreiben bereits bestehende Strategien fort.

Abs. 3:

Für die Aufgabenerfüllung werden die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu Art. 15 (Anpassung an die Folgen des Klimawandels):**Abs. 1:**

Die Staatsregierung schreibt ab dem Jahr 2022 zweijährlich ihre Klimaanpassungsstrategie unter Einbindung des Landtags und des Unabhängigen Bayerischen Klimarats fort. Durch Anpassungsmaßnahmen sollen die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der Klimaerhitzung verringert werden. Somit dienen sie der Vorbeugung von bestehenden und zukünftigen Schäden, die als Folgen der Klimaerhitzung entstehen. Diese Anpassungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Eigentums der Bürgerinnen und Bürger, der biologischen Vielfalt und Funktionsfähigkeit und dem Erhalt von Natur und Landschaft sowie der Sicherung von Infrastruktur und Wirtschaft, insbesondere der Forst- und Landwirtschaft und der Förderung guter Lebens- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Bayern.

Abs. 2:

Die Staatsregierung beschließt im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie ein Maßnahmenprogramm. Der Absatz listet die inhaltlichen Schwerpunkte auf. Ein proaktiver Ansatz sollte dabei, wo möglich, dem reaktiven vorgezogen werden.

Abs. 3:

Das LfU richtet ein Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring ein.

Abs. 4:

Die Staatsregierung unterstützt kommunale Initiativen zur Konzeption und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen.

Abs. 5:

Die Staatsregierung richtet zur Unterstützung bayerischer Unternehmen bei der Anpassung an den Klimawandel ein „Kompetenznetzwerk Klimaanpassung“ ein. Das Netzwerk soll als zentrale Anlaufstelle für die Privatwirtschaft zur Verfügung stehen.

Zu Art. 15a (Änderung der Bayerischen Bauordnung):**Nr. 1:**

Es wird eine Solaranlagen-Pflicht für geeignete Dächer von Gebäuden eingeführt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Die Pflicht soll einerseits für Gebäude im Eigentum des Freistaates Bayern gelten, andererseits auch für alle weiteren Gebäude, die neu entstehen bzw. deren Dächer renoviert werden. Bei diesen sonstigen Gebäuden werden Fristen in Bezug auf den Eingang des Antrags einer Baugenehmigung oder des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen eingeführt, nach denen die PV-Pflicht in Kraft tritt. Es wird hier zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Gebäuden unterschieden. Zudem wird festgelegt, welche Gebäude nicht unter die Solaranlagen-Pflicht fallen.

Nr. 2:

In Art. 82 Abs. 1 bis 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde von der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) Gebrauch gemacht. Kern ist die sog. 10H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 BayBO, die die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich von einem bestimmten Abstand zu Wohngebäuden abhängig macht und damit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weitgehend leerlaufen lässt. Es handelt sich um eine relative Bestimmung, da sie sich nach der Höhe der einzelnen Anlage richtet. Die Streichung von Art. 82 Abs. 1 BayBO ist hierbei das zentrale Element. Das eigentliche Ziel der Regelung, Akzeptanz von Windkraft bei der Bevölkerung zu erreichen, wurde offenkundig verfehlt. Dem nicht genug, gefährdet die Regelung die Energie-wende massiv bzw. verhindert diese sogar.

Die Regelungen in den Abs. 2 bis 4 (Höhenbestimmung, Ausnahmeregelungen etc.) fußen auf der Regelung in Abs. 1 und sind damit als Folgebestimmungen ebenfalls aufzuheben.

Nr. 3:

Art. 83 Abs. 1 BayBO enthält die Übergangsvorschriften, die sich aus der damaligen Einführung der 10H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 BayBO ergaben. Diese Aufhebung ergibt sich entsprechend als Konsequenz der Aufhebung von Art. 82 Abs. 1 bis 4 BayBO.

Zu Art. 15b (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern):

Um die Verkehrswende in Bayern voranzutreiben, wird die Bayerische Eisenbahngesellschaft in Bayerische Mobilitätsgesellschaft umbenannt. Der Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) wird daher entsprechend neu gefasst. Bis zum Inkrafttreten bleibt ausreichend Zeit, um die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Namensänderung zu schaffen. Das Ziel, Bahnstrecken in Bayern zu reaktivieren, wird ausdrücklich gesetzlich geregelt. Es ist dringend notwendig, mehr Bahnstrecken zu reaktivieren. Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind die Vorgaben durch das Staatsministerium entsprechend anzupassen.

Die Zuständigkeit der neuen Mobilitätsgesellschaft wird dahingehend erweitert, dass sie die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auch bei Verkehrskooperationen nach Art. 7 BayÖPNVG unterstützt. Im Bereich des ÖPNV herrscht in Bayern ein Flickenteppich und naheliegende Express-Busverbindungen scheitern oft an Landkreis-Grenzen. Die Mobilitätsgesellschaft muss daher den Aufgabenträgern

ihre Unterstützung anbieten, um den Nahverkehr überregional zu organisieren und bürokratische Hürden zu überwinden.

Zu Art. 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Abs. 1:

Dieser Absatz bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2:

Dieser Absatz regelt, dass mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes das bisher gültige Bayerische Klimaschutzgesetz (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U mit der Änderung GVBl. S. 598) außer Kraft tritt.

Abs. 3:

Art. 15a erledigt sich unmittelbar nach Inkrafttreten, da sich sein Regelungsgehalt darin erschöpft, die dort genannten Normen der BayBO zu ändern. Die Änderungsnorm kann daher zur Rechtsbereinigung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten. Die dadurch erfolgten Änderungen in den Vorschriften des Landesrechts bleiben bestehen.

Abs. 4:

Art. 15b erledigt sich unmittelbar nach Inkrafttreten, da sich sein Regelungsgehalt darin erschöpft, die dort genannten Normen des BayÖPNVG zu ändern. Die Änderungsnorm kann daher zur Rechtsbereinigung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten. Die dadurch erfolgten Änderungen in den Vorschriften des Landesrechts bleiben bestehen.